

Motion: M

eingereicht: 22. März 2012
erheblich erklärt:
erledigt:

Faire Kündigungsschutzbestimmungen für alle

Die Schweiz wird gelobt für ihre liberale und funktionierende Arbeitsgesetzgebung. Speziell qualifizieren sich die Kündigungsbestimmungen gemäss Obligationenrecht als zielführend und berechenbar, gerecht und fair für alle Beteiligten. Daher ist es erstrebenswert, die Kündigungsbestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnungen des Kantons für alle einheitlich und fair auszugestalten und dabei soweit möglich die Vorzüge des Obligationenrechtes zu übernehmen.

Die vorberatende Kommission für die Personal- und Besoldungsverordnung für Lehrpersonen (SRSZ 612.110) hat eine diesbezügliche Angleichung bereits vorgeschlagen. Es ist nun angezeigt, diese Regelung im ganzen Kanton einheitlich durchzusetzen und die Personal- und Besoldungsverordnung (SRSZ 145.110) entsprechend anzugleichen.

Insbesondere ist zu prüfen, ob nicht:

- statt bisher eine Bewährungsfrist von mindestens drei Monaten künftig nur noch eine angemessene Bewährungsfrist von mindestens einem Monat anzusetzen ist (§ 21 PBV);
- statt einer Abfindung von höchstens dem letzten Jahreslohn nur noch eine Abfindung höchstens der Hälfte des letzten Jahreslohnes zu entrichten ist (§ 21 g Abs. 2 PBV);
- statt einer Abfindung und einer Entschädigung von höchstens dem letzten halben Jahreslohn nur noch eine Abfindung oder eine Entschädigung von höchstens dem letzten halben Jahreslohn zu entrichten ist (§ 21 g Abs. 3 PBV).

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage der Personal- und Besoldungsverordnung (SZSR 145.110) zu unterbreiten, mit welcher die fairen und gerechten Kündigungsbedingungen des Privatrechts soweit möglich im ganzen Kanton einheitlich für alle umgesetzt werden.

Die FDP-Fraktion

KR Sibylle Ochsner
Fraktionspräsidentin FDP